

Medienmitteilung

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen – Ja mit Vorbehalt

Solothurn, 1. September 2009 - In seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Gesundheit befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die geplante Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen. Nicht einverstanden ist er aber mit jenen Vorschriften, die strenger sind als die kantonale Verordnung und in bestimmten Fällen dazu führen, dass im Kanton Solothurn bereits getätigte Investitionen zu Fehlinvestitionen werden. Die Gastronomiebetriebe wurden vom Gesundheitsamt stets auf die offene Regelung auf Bundesebene aufmerksam gemacht.

Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen des Bundes präzisiert das am 3. Oktober 2008 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. In der Verordnung werden insbesondere auch Anforderungen an die Beschaffenheit der Raucherräume festgelegt. Bis auf vier Punkte entsprechen diese der Verordnung des Kantons Solothurn.

Die vom Bund vorgeschriebene mechanische Lüftung in Raucherräumen ist insofern unproblematisch als der Kanton Solothurn bewusst auf eine Regelung der Belüftung verzichtet hat bzw. bereits das Vorhandensein von zwei Fenstern als

Belüftung akzeptiert. Gleiches gilt für die Vorschrift, dass Fumoirs über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen müssen.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat hingegen mit den beiden Vorschriften, wonach im Fumoir keine Ausschankstelle benutzt werden kann und die Fläche des Fumoirs höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf. Gemäss kantonaler Verordnung dürfen im Fumoir Ausschankstellen betrieben werden und ein Fumoir muss kleiner als die Hälfte der Gesamtfläche der Ausschankräume sein.

Die strengeren Vorschriften des Bundes würden in bestimmten Fällen dazu führen, dass im Kanton Solothurn bereits getätigte Investitionen zu Fehlinvestitionen werden. Davon betroffen wären alle Gastronomiebetriebe, die in der Gaststube ein Fumoir mit Ausschankstelle abgetrennt haben. Betriebe mit einem abgetrennten Fumoir in der Gaststube, das grösser als ein Drittel der Gaststube ist, wären ebenfalls betroffen, sofern diese Betriebe nicht über einen zweiten Ausschankraum verfügen.

Der Regierungsrat verlangt deshalb, dass in jenen Kantonen, wo bereits heute diesbezügliche Vorschriften gelten, diese auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung weiterhin Gültigkeit haben.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. Heinrich Schwarz, Chef Gesundheitsamt, 032 627 93 66